



Landesamt für Umwelt Brandenburg
Frau Beier
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Bianca Richter-Lohmann
Gesch.Z.: 105-T12-
3421/2983+22#446346/2024
Hausruf: +49 3541 712943
Fax: +49 3541 712949
FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

als GGV an Frau Beier

Altdöbern, 24.10.2024

Forstbehördliche Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen)

Reg.-Nr.: 40.015.00/24/1.6.2V/T12

Ihre Beteiligung vom 09.08.2024

Sehr geehrte Frau Beier,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG als konzentrierende Entscheidung gemäß § 13 BImSchG.

Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen.

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG lasse ich die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen (WKA) durch **dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von**

Wald in eine andere Nutzungsart auf nachstehend aufgeführten Grundstücken
zu:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamtflä- che (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
							Zuwegung
3	Gollmitz	4	6/3	128.161	2.293	13.482	1.159
1,2,3	Gollmitz	4	7	23.267			28
2	Gollmitz	4	8	99.290	60	1.021	2.793
1,2,3	Gollmitz	4	10	5.168			792
1,2,3,4	Gollmitz	4	14	10.963			240
4	Gollmitz	4	15	206.242			1.151
4	Gollmitz	4	38	2.760			4
4	Bronkow	2	96	5.740			178
1,2,3	Bronkow	2	250	1.241.785			164
1,2,3,4	Bronkow	2	276	14.769			74
4	Bronkow	2	334	1.459			470
4	Bronkow	2	335	9.667			1.886
Summen					2.353	14.503	8.939

Die dauerhaften und die zeitweiligen Umwandlungsflächen sind in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, gekennzeichnet (Anlage Forst 1: „Karte Waldumwandlung“).

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BlmSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gemäß § 12 BlmSchG zu befristen. Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 2 Jahre andauern.

Die Waldumwandelungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

b. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oberspreewald-Lausitz, anzuzeigen:

- den *Vollzug der Umwandlung von Wald* vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)
- den *Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 4 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)
Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

2. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche – 2.353 m²) und teilweise die zeitweilige (teilweise für Zuwegungen – 4.057 m²) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen. Gemäß Antragsunterlagen ist die Ersatzerstaufforstung auf folgender Fläche geplant:

Bez. ABO	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße EA (m ²)	Ersatzfläche (m ²)
12 E	Kittlitz	16	31	18.975	6.410
Summe					6.410

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Die Erstaufforstungsgenehmigung wurde von der damalig zuständigen Oberförsterei Calau unter den Aktenzeichen: LFB_SEDK_Obf-Calau-3600/872+39#335663 erteilt.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

Für die zeitweiligen Waldumwandlungen (Montageflächen und teilweise Zuwegungsflächen), ist auf Grund des Wegfalls der Waldfunktionen für die Dauer von zwei Jahren, ebenfalls ein Ausgleich zu leisten. Die errechnete Ausgleichsmaßnahme von **3.742 m²** wird als ökologischer Waldumbau auf folgender Fläche festgelegt:

Bez. ABO	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m ²)	Ersatzfläche (m ²)
----------	-----------	------	-----------	-------------------------------	--------------------------------

13 E	Calau	2	6	15.000	3.7542
Summe					3.7542

3. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der anteiligen Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (Auflage Nr. 4.8) erfüllen. Die Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff sind an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die für Zuwegungen teilweise beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (enthalten und gesondert gekennzeichnet unter Auflage 2).

4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

4.1 Es ist eine 0,641 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.

Es ist eine 0,37542 ha große Fläche als Voranbau mit standortgerechtem Laubholz (sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) anzulegen.

Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil 30 % bis 50%) mit einer integrierten Waldrandgestaltung entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

4.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

4.3 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.

- 4.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen. Die Gehölzartenwahl bei der Anlage von Waldrändern unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Gehölzerlasses Brandenburg. Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.
- 4.5 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzaun gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 4.6 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Hinweis:

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist.

Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

5. Bei der Walderschließung gelten nachfolgende Anforderungen:

- 5.1 Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 ErsatzbaustoffV.

- 5.2 Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Moorein-

zugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV.

In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst <https://apw.brandenburg.de/>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.

- 5.3 Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.
- 5.4 Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens bei der Endabnahme der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.
- 5.5 Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.
- 5.6 Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.
- 5.7 Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom

ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.

- 5.8 Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.

III. Begründung

Begründung zu I. – Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die beantragten WEA's befinden sich innerhalb eines Windvorranggebietes.

Begründung zu II. – NebenbestimmungenBegründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in

Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die

Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von

Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Calau, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Thomas Conrad (☎ 0173 2008673 oder 03541 712945)

Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung ist gesondert als Anlage Forst 5 „Gebührenentscheidung“ zu dieser Stellungnahme dargestellt.

VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der jeweils geltenden Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
4. **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
5. Erlass zur **Baumartenmischung** unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022

6. Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (**WBR Bbg 97**), Stand 2000
7. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) in der jeweils geltenden Fassung
9. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (**Gehölzerlass Brandenburg**) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 vom 7. August 2024 S. 667) in der jeweils geltenden Fassung
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
11. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
12. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
13. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **BbgBKG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S.197) in der jeweils geltenden Fassung
14. Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung
15. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
16. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (**LAGA**) Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der jeweils geltenden Fassung
17. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-**EEG 2017**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S1066), in der jeweils geltenden Fassung
18. Ersatzbaustoffverordnung (**ErsatzbaustoffV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung

VII. Anlagen

Anlage Forst 1: Karte Waldumwandlungsflächen
Anlage Forst 2: Maßnahmenblätter E12 und E13
Anlage Forst 3: Vollzugsanzeige Waldumwandlung
Anlage Forst 4: Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Anlage Forst 5: Gebührenentscheidung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

O. Niepraschk
Leiter des Forstamtes

Dieses Dokument wurde am 24.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.